



## **Abgrenzung der Aufgaben einer Schulassistentenz zum pädagogischen Auftrag der Schule**

Eine Schulassistentenz darf **keine** Aufgaben wahrnehmen, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers gehören (bspw. Stoffvermittlung, Aufarbeitung von verpassten oder nicht verstandenen Inhalten, Überwachung von Aufgabenlösungen, Begleitung sonderpädagogischer Förderstunden o.ä.).

Er darf daher nicht als verlängerter Arm des Lehrers oder als zusätzliche pädagogische Kraft missverstanden werden.

Die Schulassistentenz darf aber Maßnahmen ergreifen, die für das betroffene Schulkind ein Hilfs- und Kommunikationsmittel darstellen und es dabei unterstützen, die klassenbezogenen Angebote der Lehrkraft überhaupt erst anzunehmen und zu verarbeiten.

Die Aufgaben richten sich nach dem persönlichen Hilfebedarf des Schulkindes und werden daher individuell festgelegt. Im Vordergrund steht der behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes, der durch den/die zuständigen SozialarbeiterInnen der Eingliederungshilfe festgestellt wird. Die Abstimmung der Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachkräften der Schule.

Aggressive Schulkinder können durch eine Schulassistentenz nur bedingt begrenzt werden. Die Schulassistentenzen dürfen nicht ausschließlich zur Beaufsichtigung und Gefahrenabwehr eingesetzt werden, da eine Fremd- und Eigengefährdung des Schülers dadurch nicht abgemindert werden kann.

Die Symptome können nur durch andere geeignete erzieherische und therapeutische Maßnahmen gezielt gemildert werden und sollten im Lehrerteam sowie mittels geschulter Fachkräfte besprochen werden.

## Mögliche Aufgaben einer Schulassistenz

**bedarfsorientierte und einzelfallabhängige Unterstützung bei Tätigkeiten im Schulalltag können sein:**

### ➤ Zutreffendes ist durch die Lehrkräfte bitte anzukreuzen

- Anwendung und Einhaltung sozialer Regeln des Schulalltages
- Hilfe bei der Strukturierung des Tagesablaufs und Stundenplans (Wechsel in andere Klassenräume, Pausenbegleitung etc.)
- Rituale zur Strukturierung des Unterrichts entwickeln
- Unterstützung bei der Reizreduktion im Unterricht
- Schaffung von Material- und Ordnungsstrukturen wie z.B. Heftführung und Abheften, Arbeitsplatz einrichten
- Erklärung von Arbeitsmitteln und Reduzierung von Zweckentfremdung oder Zerstörung
- Begleitung von Einzel- und Gruppenaktivitäten
- Begleitung bei Klassenfahrten und Schulausflügen (sind gesondert durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen)
  
- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Rückzugsmöglichkeiten/ Auszeiten anbieten
- Unterstützung Pausenzeiten ermöglichen/ Pausenbegleitung
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Lehrern und Mitschülern geben
- Unterstützung bei altersangemessener Interaktion und Kommunikation mit Mitschülern sowie mit Lehrkräften
- Unterstützung bei Autonomiebestreben und Selbstverwirklichung (ressourcenorientiertes Arbeiten)
- Unterstützung im Sportunterricht (Umkleidesituation, Regeleinhaltung und Orientierung in offener Unterrichtsstruktur)
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung (Reflexionsvermögen fördern)
- Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz
- Intervention bei aggressiven oder autoaggressivem Verhalten
- Gefahreinschätzung und Gefahrenpotenzial abmildern, soweit keine Gefährdung für die Schulassistenz oder andere Personen besteht

Tätigkeiten, die **nicht** in den Aufgabenbereich einer Schulassistenz fallen:

- Aufsichtspflicht liegt beim Lehrpersonal (ggf. Notfallplan / Belehrungen durch Schule und Information an Eltern)
- Pflegerische Tätigkeiten (bspw. Medikamentengabe o.Ä.)
- Intervention bei Entweichung vom Schulgelände (Notfallplan durch Schule)
- Information der Eltern in Notsituationen oder bei Entweichung vom Schulgelände
- Eingreifen bei körperlichen Auseinandersetzungen
- Schulwegbegleitung
- Außerschulische Betreuung
- Anfertigung von Mitschriften
- Nach- und/ oder Aufbereitung von Unterrichtsstoff
- Hausaufgabenbetreuung
- Pädagogische Tätigkeiten (fallen in den Aufgabenbereich der Schule/ Lehrkräfte)